

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssicherungssache der Sicherungswerberin A**** , 9490 Vaduz, vertreten durch ****, wider die Sicherungsgegnerinnen 1. B****, vertreten durch *****, und 2.C****, vertreten durch *****, wegen einstweiliger Zustandsregelung gem Art 276 Abs 1 lit b EO (Streitwert CHF 50'000.00), infolge Revisionsrekurses der Sicherungsgegnerin zu 1. gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 08.11.2023, 05 CG.2023.115, ON 53, mit dem dem Rekurs der Erstsicherungsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 14.07.2023, ON 22, teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revisionsrekurs wird z u r ü c k g e w i e s e n .

Die Sicherungsgegnerin zu 1. ist schuldig, der Sicherungswerberin die mit CHF 1'791.26 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens binnen 4 Wochen zu Händen ihrer Vertreter zu ersetzen.

Der Schriftsatz „Notwendige Klarstellung zur Vertretungssituation“ vom 05.04.2024 wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit Schriftsatz ihrer Rechtsvertreterin vom 15.05.2023 (ON 1) beantragte die Sicherungswerberin den Erlass eines Amtsbefehls folgenden Inhalts:

1. *Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien wird einstweilen dergestalt geregelt, dass **** Verwaltungsrat der Sicherungsgegnerin zu 2. ist.*
2. *Die Sicherungsgegnerin zu 1. ist schuldig, anlässlich der Universalversammlung vom 16.05.2023 bzw. – sofern diese nicht stattfindet – der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ihre Zustimmung zur Ernennung von Herrn **** als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin zu 2. und zu deren Eintragung im Handelsregister zu erteilen.*
3. *Die Sicherungsgegnerin zu 1. ist schuldig, Herrn **** bei sonstiger Ungültigkeit der Handlungen als*

Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin zu 2. mit sämtlichen Rechten und Pflichten anzusehen.

- 4. Die Sicherungsgegnerin zu 2. ist schuldig, Herrn **** bei sonstiger Ungültigkeit der Handlungen als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin zu 2. mit sämtlichen Rechten und Pflichten anzusehen.*
- 5. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird aufgetragen, Herrn **** als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin zu 2. mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien einzutragen und dessen Löschung zu verweigern.*
- 6. Der Amtsbefehl gilt bis vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Sicherungswerberin aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung im Rechtfertigungsverfahren über ihre Ansprüche Exekution führen kann, wobei als rechtfertigende Entscheidung im Rechtfertigungsverfahren ein rechtskräftiges Urteil in einem ordentlichen Zivilverfahren gilt.*
- 7. Der Sicherungswerberin wird eine Frist von vier Wochen ab Zustellung des Amtsbefehls zur Einleitung eines Rechtfertigungsverfahrens eingeräumt.*
- 8. Der Fortbestand des gegenständlichen Amtsbefehls wird von einer von der Sicherungswerberin binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses auf das Konto des Fürstlichen Landgerichtes bei der Liechtensteinischen Landesbank, 9490 Vaduz, IBAN *****, zu erlegenden Sicherheitsleistung in Höhe von CHF 15'000.00 abhängig gemacht.*

9. *Einstweilige Verfügungen werden stets auf Kosten des Sicherungswerbers erlassen und durchgeführt, unbeschadet eines ihm zustehenden Anspruches auf Ersatz dieser Kosten.*
10. *Wenn dem Sicherungswerber der behauptete Anspruch, für den ein Sicherungsbot oder ein Amtsbefehl erlassen worden ist, rechtskräftig aberkannt wird, wenn sein Begehren sich sonst als ungerechtfertigt erweist oder wenn er die zur Rechtfertigung bestimmte Frist (Art. 284 EO) versäumt, so hat der Sicherungswerber dem Sicherungsgegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.*

Dieser Antrag wurde auf das für die Entscheidung Wesentliche zusammengefasst wie folgt begründet:

Die Sicherungswerberin halte als Gründungsgesellschafterin 84.9% der Aktien der Zweitsicherungsgegnerin; die Erstsicherungsgegnerin halte 15% der Aktien der Zweitsicherungsgegnerin. Gemäss Art 12 Ziff 2 der Statuten der Zweitsicherungsgegnerin habe die Sicherungswerberin einen Rechtsanspruch darauf, im Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin mit einem Mitglied repräsentiert zu sein; derzeit sei sie nicht vertreten. Insgesamt 52.7% der Gesellschaftsanteile an der Erstsicherungsgegnerin würden der **** („****“), ****, und der **** („****“), Vaduz/FL, gehören, 47.5% der Gesellschaftsanteile der Sicherungswerberin und der **** („****“) GmbH, München/D, welche zudem 0.1% an der Zweitsicherungsgegnerin halte. Aufgrund der

Zerwürfnisse zwischen der **** sowie der **** auf der einen und der Sicherungswerberin sowie der **** auf der anderen Seite, sei ein Einstimmigkeit erfordernder Beschluss der Generalversammlung der Zweitsicherungsgegnerin auf Bestellung des von der Sicherungswerberin gewünschten Vertreters **** in den Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin nicht zu erreichen.

Im Handelsregister eingetragen sei als Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin derzeit alleine ****, welcher ausschliesslich die Interessen der **** und der **** vertrete. **** handle in einer für die Zweitsicherungsgegnerin schädigenden Art und Weise. Die Eintragung von **** als Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin im Handelsregister entspreche nicht der materiellen Rechtslage, weil er zufolge statutarischer Amtszeitbeschränkung und Nichtwiederwahl durch die Generalversammlung seit 31.12.2021 tatsächlich nicht mehr Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin sei.

Es bestehe daher dringender Handlungsbedarf was die Sicherung des Anspruchs der Sicherungswerberin auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin anbelange.

Da die Vertretung der Sicherungswerberin im Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin nicht gewährleistet sei, sei der Anspruch der Sicherungswerberin, durch einen eigenen Verwaltungsrat die Geschicke der Zweitsicherungsgegnerin mitbestimmen zu können, gefährdet. Diese Gefährdung habe sich bereits

manifestiert, zumal **** einen für den wirtschaftlichen Fortbestand der Zweitsicherungsgegnerin wesentlichen Vertrag mit einer Drittpartei in ausschliesslicher Wahrnehmung der Interessen der **** und der **** gekündigt habe. Zudem vertrete **** die Zweitsicherungsgegnerin in einem Schiedsverfahren, in welche diese als Beklagte der Erstsicherungsgegnerin als Klägerin gegenüberstehe und sei zu befürchten, dass er in diesem Schiedsverfahren in Wahrnehmung der Interessen der **** und der **** einen für die Zweitsicherungsgegnerin nachteiligen Vergleich abzuschliessen.

2. Ohne vorgängige Anhörung der Sicherungsgegnerinnen erliess das *Erstgericht* mit Beschluss vom 16.05.2023 (ON 4) den *Amtsbefehl* antragsgemäss.

Das Erstgericht stellte dabei folgenden Sachverhalt als bescheinigt fest (wörtliche Wiedergabe):

„Die Sicherungsgegnerin zu 2. (im Folgenden auch "****") hat ihren statutarischen Sitz in Vaduz. Die Sicherungsgegnerin zu 1. (im Folgenden auch "**** ****") hält eine Beteiligung an der Sicherungsgegnerin zu 2. von 15% (150 Namenaktien à nominal CHF 50.00).

Gemäss Art 12 Ziff. 2. der Statuten der Sicherungsgegnerin zu 2. haben Aktionäre und Aktionärsgruppen, die über mindestens 15% des Aktienkapitals verfügen, einen Anspruch auf einen Repräsentanten im Verwaltungsrat derselben. Zudem haben alle Gesellschafter, die im Aktienbuch zum Zeitpunkt der Gründung der Sicherungsgegnerin zu 2. eingetragen waren, ungeachtet ihres Aktienkapitals an ihr einen Anspruch auf jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat, solange ihre Gesellschafterstellung währt.

Die Sicherungswerberin (im Folgenden auch "A****") hält einen Aktienanteil von 84.9% (!) an der Sicherungsgegnerin zu 2. und war bereits zum Zeitpunkt der Gründung der Sicherungsgegnerin zu 2. am 12.09.2017 im Aktienbuch derselben eingetragen (Gründungsgesellschafterin). Die Gründung erfolgte am 12.09.2017.

Die Sicherungsgegnerin zu 2. spielt eine zentrale Rolle im liechtensteinischen *****projekt, welches in diversen Medien Beachtung findet und daher für das Land Liechtenstein von grosser Bedeutung ist. Die Sicherungsgegnerin zu 2. war bis vor Kurzem Inhaberin von vorläufig zugeteilten Frequenzen, welche für die Planung, Konzeption, Entwicklung und Implementierung eines weltweiten satellitengestützten Kommunikationssystems in einer erdnahen Umlaufbahn (im Folgenden "*****projekt") erforderlich sind. Bei dem Nutzungsrecht an den Funkfrequenzen handelt es sich um die Basis des *****projekts. Die Frequenzen wurden der Sicherungsgegnerin zu 2. inzwischen durch das liechtensteinische Amt für Kommunikation ("AK") entzogen, wobei derzeit noch Rechtsmittel gegen die Verfügung des Amtes anhängig sind (gerichtskundig). Ursprünglich hatte die Sicherungsgegnerin zu 2. die Frequenzen der liechtensteinischen ***** AG auf der Basis eines Frequenznutzungsvertrags vom 22.09.2017 zur Verfügung gestellt, der am 02.03.2022 gekündigt wurde. Die Rechtmässigkeit dieser Kündigung haben die ordentlichen Gerichte bereits mehrfach anerkannt (vgl. Beschluss OG vom 15.12.2022, ON 57 im Verfahren zu 06 CG.2022.92 sowie Beschluss LG vom 16.11.2022, ON 42 im Verfahren zu 07 CG.2022.78).

Das *****projekt geht zurück auf dessen beiden deutschen Gründer, die Herren *****und *****. Zur Umsetzung des Projekts wurde zunächst die deutsche *****GmbH gegründet. Diese und die Sicherungswerberin taten sich in der Folge mit chinesischen Investoren zusammen (konkret mit der ***** [im Folgenden "*****"] und der liechtensteinischen *****["*****"], zusammen die "chinesischen Investoren").

Im Zuge dieses Zusammenschlusses wurde das *****projekt auf ein gemeinsames Joint Venture, die Sicherungsgegnerin zu 1., übertragen. Die chinesischen Investoren halten an der Sicherungsgegnerin zu 1. 52.7%. Die Sicherungswerberin und die *****, welche den deutschen Investoren des Projektes zuzuordnen sind, halten zusammen 47.3% an der Sicherungsgegnerin zu 1.

Die ***** ist seit Frühjahr 2018 und die ***** seit Anfang 2019 Gesellschafterin der Sicherungsgegnerin zu 1. – und genauso lange behängen diverse Gerichtsverfahren vor nationalen und internationalen Gerichtsinstanzen, was den Geschäftsaufbau behindert. Grob zusammengefasst wird ua aufgrund des Verhaltens der chinesischen Investoren auf der Ebene der Sicherungsgegnerin zu 1. seit Jahren ein erbittert geführter (Rechts-) Streit zwischen der Sicherungswerberin und der ***** GmbH (deutsche Investoren) einerseits und den chinesischen Investoren andererseits ausgetragen.

Bei der Sicherungsgegnerin zu 1. sind derzeit zwei Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen (die Herren ***** und *****), welche der chinesischen Investorensseite zuzuordnen sind. Die Position der beiden den deutschen Investoren zuzuordnenden, derzeit aber nicht im Register eingetragenen, Herren ***** und ***** als Geschäftsführer der Sicherungsgegnerin zu 1. ist derzeit Gegenstand von Schiedsverfahren in Deutschland.

Jeweils zwei Geschäftsführer können die Sicherungsgegnerin zu 1. vertreten. Dies führte in der Vergangenheit aufgrund des erwähnten Gesellschafterstreits immer wieder zur grotesken Situation, dass zwei Geschäftsführer jeweils eine Handlung für die Gesellschaft vornahmen und diese dann von den anderen beiden Geschäftsführern wieder widerrufen bzw. rückgängig gemacht wurde.

Die Sicherungsgegnerin zu 1. wurde dadurch in rechtlicher Hinsicht zu einem rechtlich dysfunktionalen und in tatsächlicher Hinsicht nicht mehr führbaren Gebilde, was das AK – nebst dem

vollkommen unvertretbaren Verhalten und Auftreten der chinesischen Investoren und anderen Gründen – unter anderem veranlasste, die vorläufige Frequenzzuteilung an die Sicherungsgegnerin zu 2. (konkret die Verfügung des AK vom 08.01.2018) zu widerrufen. Begründet wurde dieser Widerruf im Wesentlichen wie folgt:

*,Aus regulatorischer Sicht nachvollziehbar, aktenkundig und auch durch die zahlreichen verwaltungsbehördlichen, gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren ausgewiesen ist zudem, dass ein gedeihliches Zusammenwirken mit den chinesischen Investoren innerhalb der Unternehmensgruppe «****/****» unmöglich ist und eine Perpetuierung des Status Quo nicht im Interesse bzw. zur Gewährleistung einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen ****projekts sein kann. Im Gegenteil: Art und Umfang der laufenden verwaltungsbehördlichen, gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, in denen sich die **** **** AG und ihre Organe einerseits sowie die an der **** **** AG (unmittelbar bzw. mittelbar) beteiligten Gesellschaften und ihre Organe andererseits derzeit im In- und Ausland als Parteien bzw. Nebenintervenienten gegenüberüberstehen deuten tatsächlich auf eine sog. «****-Strategie» hin. Aufgrund der Beteiligung der chinesischen Investoren innerhalb der Unternehmensgruppe «****/****» erweist sich der Entzug der vorläufigen Frequenzzuteilung gegenüber der **** **** AG insbesondere aus zwei Gründen als unausweichlich:*

*Erstens hat das AK bereits in mehreren Schreiben bezüglich ernsthaften Bedenken («letters of concern») unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass eine erfolgreiche Projektdurchführung nur möglich ist, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Die zahlreichen, amtsbekannten Verfahren innerhalb der Unternehmensgruppe «****/****» belegen eindeutig, dass dies nicht möglich ist und eine widerstreitende Interessenslage der Beteiligten vorliegt, die nicht geheilt werden kann.*

Zweitens hat bereits die im 2. Quartal 2022 vorgenommene vorsorgliche Prüfung des «chinesischen» Businessplans 3.0 vom 3. März 2022 ergeben, dass die Version 3.0 einen eklatanten Rückschritt zur vorherigen Version darstellt und somit die auferlegten Nebenbestimmungen und Verpflichtungen nicht eingehalten wurden und dass dieser Businessplan unweigerlich zum Entzug der Frequenzen geführt hätte."

Die Sicherungsgegnerin zu 2. hat ihre Rolle innerhalb des Liechtensteiner *****projekts somit inzwischen – zumindest erstinstanzlich – verloren. Seither versuchen die chinesischen Investoren, die Kontrolle über das Liechtensteiner *****projekt wieder zurückzuerlangen.

Nachdem (damals) zur Rettung des Projektes an zwei Generalversammlungen der Sicherungsgegnerin zu 2. vom 28.02.2022 und 14.04.2022 der chinesische Vertreter im Verwaltungsrat (****) abberufen und neue Verwaltungsräte (samt der von Gesetzes wegen notwendigen inländischen Repräsentanz) bestellt wurden, erwirkte die Sicherungsgegnerin zu 1. am 28.05.2022 beim Landgericht einen Amtsbefehl (Verfahren zur Geschäftszahl 15 CG.2022.130, ON 9). Mit diesem sollten die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 28.02.2022 und 14.04.2022 wieder rückgängig gemacht und angeordnet werden, dass fortan Herr **** (deutsche Seite) und Herr **** (chinesische Seite) kollektiv für die Sicherungsgegnerin zu 2. handeln konnten. Nachdem seitens der (dortigen) Sicherungswerberin B***** mitgeteilt wurde, dass betreffend diejenigen Spruchpunkte des Amtsbefehls (12., 15. und 18.), welche wenigstens dem Vertreter der ****GmbH noch einen Sitz im Verwaltungsrat zugestanden hätten, keine Rechtfertigung erfolge, hob das Gericht diese Spruchpunkte wieder auf.

Resultat von alledem war, dass sich der Repräsentant der chinesischen Investoren (**** ****) als alleiniger Verwaltungsrat einer Gesellschaft sah und sieht, deren Kapitalanteile jedoch zu 85% (!) direkt der Sicherungswerberin und der ****GmbH

zuzuordnen sind und obwohl beide dieser Gesellschaften einen klaren statutarischen Rechtsanspruch auf jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat haben.

Nach dem Ergehen des Amtsbefehls vom 28.05.2022 zu 15 CG.2022.130 (ON 9) verschickte ***** am 01.06.2022 gleich drei Schreiben. Eines ging jeweils an die neuen Investoren des *****projektes, nämlich die ***** AG (Vaduz) sowie die ***** ***** GmbH (München). Zudem richtete er ein weiteres Schreiben an das AK. In allen drei Schreiben behauptete er, nunmehr alleiniger Verwaltungsrat der Sicherungsgegnerin zu 2. zu sein, obwohl er den im erwähnten Amtsbefehl ebenfalls zum Verwaltungsrat bestellten ***** nicht einmal gefragt hatte, ob dieser diese Bestellung angenommen habe oder nicht. In Tat und Wahrheit hatte Herr ***** diese Bestellung aber tatsächlich akzeptiert, sodass ***** zu keinem Zeitpunkt alleiniger Verwaltungsrat der Sicherungsgegnerin zu 2. war.

Ohne Abstimmung mit ***** beantragte ***** Akteneinsicht beim AK. Zudem bestritt er gegenüber der ***** AG und der ***** ***** ***** GmbH die Gültigkeit des zwischenzeitlich abgeschlossenen und auch vom AK bereits genehmigten neuen Frequenznutzungsvertrages. Vorsorglich kündigte er diesen aus vermeintlich wichtigem Grund. Damit handelte er im alleinigen Interesse der chinesischen Investoren und klarerweise nicht in demjenigen der Sicherungsgegnerin zu 2. Ohne Investoren ist das *****projekt nämlich nicht umsetzbar, und für das AK wird es mit den chinesischen Investoren kein Projekt geben.

Der Amtsbefehl ON 9 wurde in der Folge durch den erlassenden Richter selbst wieder aufgehoben (ON 46), woraufhin die Sicherungsgegnerin zu 1. (vertreten durch ***** Rechtsanwälte) Rechtsmittelverzicht erklärte. Ein gegen ON 46 gerichteter Rekurs wurde deshalb mit ON 66 zurückgewiesen. Das Obergericht vertrat dann aber die Auffassung (ON 90), der Rechtsmittelverzicht sei nicht wirksam und der erwähnte Rekurs deshalb zu behandeln. Allerdings müsse der ***** ***** AG zuerst die Möglichkeit

eingräumt werden, eine Rekursbeantwortung zu erstatten. ON 90 wurde von der **** * AG am 03.01.2023 mit Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof bekämpft und ist somit noch nicht rechtskräftig.

In der Folge erging in einem anderen Verfahren zur Aktenzahl 07 CG.2022.78 am 30.03.2023 ein Beschluss des Obergerichtes (ON 57). Gegenstand jenes Verfahrens ist die Frage, ob sich die Sicherungsgegnerin zu 2. trotz erfolgter fristloser Kündigung noch an den Frequenznutzungsvertrag mit der **** AG halten muss oder nicht. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin zu 2. ist somit dort gerade nicht Streitgegenstand. Dennoch hielt das Obergericht in der Begründung des erwähnten Beschlusses obiter fest, der im Verfahren zu 15 CG.2022.130 ergangene Amtsbefehl ON 9 sei nach wie vor wirksam.

Dies wiederum rief die Vertreter von **** auf den Plan. Über deren Intervention (als Vertreter der **** * AG, Vollmacht erteilt durch ****, als behaupteter alleiniger Verwaltungsrat) und unter dem offensichtlichen Eindruck einer angedrohten Amtshaftung richtete die für das Verfahren zuständige Landrichterin am 02.05.2023 im Verfahren zu 15 CG.2022.130 ein Schreiben an das Handelsregister und "bat" bis auf gegenteilige Anweisung des Landgerichtes um Eintragung von **** als alleinigen Verwaltungsrat der **** * AG. Dieser Bitte wurde seitens des Handelsregisters mittlerweile entsprochen, sodass **** derzeit tatsächlich alleine im Handelsregister eingetragen ist.

Diese Situation entspricht jedoch nicht der effektiven materiellen Rechtslage, da die statutarische Funktionsperiode des **** (****) **** im Zeitpunkt des Ergehens des Amtsbefehls vom 28.05.2022 zu 15 CG.2022.130 (ON 9) längst abgelaufen war. Die Verwaltungsräte der Sicherungsgegnerin zu 2. sind letztmals anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11.11.2021 gewählt worden (vgl. das Protokoll zur ordentlichen

Generalversammlung vom 11.11.2021, Traktandum 7. [Seite 4 von 4]); und zwar rückwirkend für das Geschäftsjahr 2021. Im Protokoll heisst es nämlich:

"7. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats für 2021

Antrag

*Der Vorsitzende stellt den Antrag, die bestehenden Mitglieder (**** [****] als Präsident, **** [****], **** [**** (****) ****]) des Verwaltungsrats für 2021 wieder zu wählen.*

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen."

In Art. 12 Abs. 1 (1. Satz) Statuten der Sicherungsgegnerin zu 2. ist in Bezug auf die Funktionsperiode hingegen festgehalten, dass die Funktionsperiode (Amtsdauer) für Verwaltungsräte ein Jahr beträgt. Diese Bestimmung der Statuten lautet nämlich wie folgt:

.Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Hierbei ernennt die Generalversammlung auch ein Mitglied für die gleiche Dauer zum Präsidenten. Eine Wiederwahl kann nach Ablauf der Amtsdauer erfolgen; dies gilt für die Ernennung des Präsidenten entsprechend. Der Verwaltungsrat wird erstmals in der Gründungsurkunde bestellt.'

Nach der ordentlichen Generalversammlung vom 11.11.2021 wurde **** (****) **** nicht mehr als Verwaltungsrat der Sicherungsgegnerin zu 2. (wieder-) gewählt. Sein Verwaltungsratsmandat hat gemäss Art. 12 Abs. 1, Satz 1, der Statuten per Ende Geschäftsjahr 2021 geendet, sohin am 31.12.2021 (vgl. nämlich Art. 18 Satz 1 der Statuten).

Aus obigen Gründen besteht derzeit erneut die Situation, dass der Repräsentant der chinesischen **** (****) **** allein im Verwaltungsrat einer Gesellschaft sitzt, deren Kapitalanteile zu 85

% (!) direkt der Sicherungswerberin und der ****GmbH zuzuordnen sind. Dies trotz des Umstands, dass diesen beiden Gesellschaften ein klarer statutarischer Rechtsanspruch auf jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat zukommt.

Die Sicherungswerberin hat, nachdem sie vom Vertreter des **** (****) **** bei der für das Verfahren 15 CG.2022.130 gestellten Antrag erfahren hatte, sich ihrerseits umgehend an diese gewandt und mit Schreiben vom 03.05.2023 schriftlich dargelegt, weshalb die Eintragung von **** (****) **** nicht rechtens ist. Dieses Schreiben wurde jedoch vermutlich deshalb nicht berücksichtigt, weil die Kontaktaufnahme des Gerichtes mit dem Register bereits einen Tag früher erfolgt war.

Die Sicherungsgegnerin zu 2. ist Schiedsbeklagte in einem Verfahren nach den Regeln der Internationalen Handelskammer in Paris ("ICC"), welches dort unter der Geschäftszahl **** behängt. Schiedsklägerin ist die **** AG ****, eine 100%-Tochtergesellschaft der Sicherungsgegnerin zu 1.

Gegenstand jenes Verfahrens ist die Rechtmässigkeit der Kündigung des Frequenznutzungsvertrags zwischen der **** AG und der Sicherungsgegnerin zu 2. Wie einleitend erwähnt, ist die Rechtmässigkeit dieser Kündigung aber bereits von ordentlichen liechtensteinischen Gerichten nach umfangreicher Beweisaufnahme anerkannt worden (Beschluss LG vom 14.09.2022, 06 CG.2022.92-ON 41 [bestätigt mit Beschluss OG vom 15.12.2022, 06 CG.2022.92-ON 57]; Beschluss LG vom 16.11.2022, 07 CG.2022.78-ON 42 [zwar aufgehoben mit Beschluss OG vom 30.03.2023, 07 CG.2022.78-ON 57, jedoch nur, weil Einspruch angeblich nicht zulässig; gegen den OG Beschluss wurde Revisionsrekurs erhoben).

Die Situation, dass der Repräsentant der chinesischen Investoren **** (****) **** allein im Verwaltungsrat einer Gesellschaft sitzt, deren Kapitalanteile zu 85 % (!) direkt der Sicherungswerberin und der ****GmbH zuzuordnen sind, bedeutet in Bezug auf das ICC-Verfahren zu ****, dass die

Sicherungsgegnerin zu 2. derzeit durch einen Verwaltungsrat vertreten wird, welcher in Wahrheit die Interessen der klagenden Partei vertritt, indem er selbst dem Personenkreis der chinesischen Investoren zuzuordnen ist. Mit anderen Worten prozessiert die dortige Schiedsklägerin derzeit gegen sich selbst.

Diese für sie freilich äusserst günstige Situation will die **** AG (Schiedsklägerin) nun offensichtlich zum Nachteil der Sicherungsgegnerin zu 2. (Schiedsbeklagte) und ihrer Kapitalanteilsinhaber nutzen. Konkret beabsichtigt sie, mit der Sicherungsgegnerin zu 2. einen Prozessvergleich abzuschliessen; dies in Zusammenwirken und zum eindeutigen Nachteil der Sicherungsgegnerin zu 2.

Überdeutliche Indizien hierfür ergeben sich zunächst aus dem Fristerstreckungsantrag vom 14.04.2023 (Seite 4, Rz. 10), worin die Schiedsklägerin vortragen lässt:

*„Die Grundlage für die Berechnung der Kosten hat sich nach Ansicht der Schiedsklägerin geändert. Mehrere Fragen stellen sich gar nicht mehr. Vor allem ist aber auch relevant, dass mit Herrn **** (****) ****, der gerichtlich bestätigt, der alleinige Verwaltungsrat der Beklagten ist, aus der Sicht der Klägerin ist und mit der rechtswidrigen Kündigung vom 02. 03. 2022 nichts zu tun hatte, womöglich eine gütliche Einigung möglich ist. Dies wird sich in der Verfahrensmanagementkonferenz vom 17.04. 2023 zeigen.“*

Aus dem Ergebnisprotokoll der Verfahrensmanagementkonferenz vom 17.04.2023 im ICC-Schiedsverfahren zu ****, Rz. 17 (Seite 3), ergibt sich sodann:

„Bezüglich der von der Klägerin in ihrem Input zum Entwurf des Schiedsauftrags aufgeworfenen Frage einer Vergleichsverhandlung erklärt der Vorsitzende, dass das Schiedsgericht dafür durchaus zur Verfügung stünde, sofern beide Parteien anwesend, rechtmässig vertreten und einverstanden seien. Aktuell sei eine diesbezügliche Besprechung aber verfrüht, da die Vertretungsbefugnisse noch nicht geklärt seien. Die

Klägerin fragt, ob man dies während der nächsten Verfahrensmanagementkonferenz besprechen könne. Der Vorsitzende erklärt, dass das Schiedsgericht dazu bereit sei, wenn die Parteien dies wünschen und die Vertretungsbefugnisse geklärt seien.'

Aufgrund der eindeutigen Interessengegensätze erscheint klar, wie der abzuschliessende Prozessvergleich zu lauten hätte. Dieser hätte sehr wahrscheinlich zum Inhalt, dass der gekündigte Frequenznutzungsvertrag weiterhin als gültig anerkannt würde. Dies entgegen den klaren Entscheidungen der ordentlichen liechtensteinischen Gerichte, wonach wichtige Gründe für die fristlose Auflösung des Vertrags vorgelegen haben. Das Obergericht hält in seinem Beschluss vom 15.12.2022 (ON 57) im Verfahren zu 06 CG.2022.92 in diesem Zusammenhang fest:

*'Ausgehend von den obgenannten Bescheinigungsannahmen vertritt auch das Rekursgericht die Ansicht, dass die von der Sicherungsegegnerin [**** * AG] ausgesprochene Kündigung des Frequenznutzungsvertrages gestützt auf Punkt 16.3 lit. c desselben zulässig war und demzufolge der Vertrag von der Sicherungsegegnerin auch nicht mehr einzuhalten ist' (Beschluss OG vom 15.12.2022, 06 CG.2022.92-ON 57, Erw. 6.5).*

Die Sicherungswerberin hat im Übrigen in Ausübung ihrer statutarischen Rechte mit Einladung vom 12.05.2023 die übrigen Aktionäre um Abhaltung einer ausserordentlichen Universalversammlung am 16.05.2023 ersucht. Aufgrund der unheilbar verfahrenen Situation zwischen den involvierten Investorensseiten ist aber leider nicht zu erwarten, dass die Sicherungswerberin an dieser Versammlung zu ihrem Recht kommt.,

2.1. In *rechtlicher Hinsicht* erwog das *Erstgericht*:

Die Zuständigkeit des Landgerichts ergebe sich aus Art 114 Abs 2 PGR und § 50 JN.

Aktuell sei die Sicherungswerberin im Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin nicht vertreten. Gemäss Art 12 Abs 2 der Statuten der Zweitsicherungsgegnerin habe die Sicherungswerberin Anspruch auf Sitz eines Vertreters im Verwaltungsrat. Die mit der beantragten Sicherungsmassnahme zu regelnden Ansprüche bestünden daher in der Verpflichtung der Erstsicherungsgegnerin, im Rahmen der Versammlung des obersten Organs der Zweitsicherungsgegnerin eine Willenserklärung dahingehend abzugeben, dass die Zustimmung zur Ernennung eines Vertreters der Sicherungswerberin in der Person von Herrn **** erteilt werde.

Aufgrund der bestehenden Situation bestehe eine Gefährdung des Anspruchs der Sicherungswerberin, durch die statutarisch zugesicherte Einsitznahme im Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin deren Geschicke mitbestimmen zu können. Die Gefährdung habe sich bereits manifestiert, weshalb der Sicherungsgrund von Art 276 Abs 1 lit b EO gegeben sei.

Die beantragten Sicherungsmittel würden in Art 276 Abs 1 lit b EO Deckung finden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit sei von einer vorgängigen Anhörung der Sicherungsgegnerinnen Abstand zu nehmen gewesen.

Der Ausspruch über die aufgetragene Sicherheitsleistung wurde vom Erstgericht erkennbar auf Art 283 Abs 3 EO gestützt.

3. Gegen den Amtsbefehl vom 16.05.2023 (ON 4) erhob die Erstsicherungsgegnerin mit Schriftsatz ihres Rechtsvertreters vom 31.05.2023 (ON 6) fristgerecht Einspruch und zugleich Rekurs.

Auch die Zweitsicherungsgegnerin erhob mit Schriftsatz ihres Rechtsvertreters vom 31.05.2023 (ON 7) fristgerecht Einspruch und Rekurs.

Sowohl die Erstsicherungsgegnerin als auch die Zweitsicherungsgegnerin erklärten, dass zuerst über den Einspruch zu entscheiden sei und nur für den Fall von dessen Erfolglosigkeit über den Rekurs.

4. Mit Beschluss vom 14.07.2023 (ON 22) wies das *Erstgericht* nach Durchführung einer mündlichen *Einspruchsverhandlung* den Einspruch der Zweitsicherungsgegnerin zurück (Spruchpunkt 1.), während dem *Einspruch der Erstsicherungsgegnerin keine Folge* gegeben wurde (Spruchpunkt 2.). Die Kosten des Einspruchsverfahrens wurden vom Erstgericht zu weiteren Verfahrenskosten erklärt.

Dieser Beschluss wurde vom Erstgericht nach wörtlicher Wiedergabe des Amtsbefehls sowie des Einspruchsvorbringens der Erstsicherungsgegnerin und Anführung der im Einspruchsverfahren aufgenommenen Urkundenbeweise wie folgt begründet (wörtliche Wiedergabe):

„In rechtlicher Hinsicht war dies wie folgt zu würdigen:

Zu Spruchpunkt 1.:

Aufgrund der Entscheidung im Verfahren 15 CG 2022.130 – ON 127 des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 07.07.2023 ist

nunmehr rechtskräftig festgestellt, dass die **** * AG nicht allein durch Herrn **** vertreten werden kann. Die Sicherungsgegnerin zu 2. muss zwingend 2 Verwaltungsräte aufweisen und wesentliche Entscheidungen sind einstimmig zu fällen. Nachdem im Verfahren 15 CG 2022.130 nunmehr der Amtsbefehl ext. weggefallen ist, war bereits die ursprüngliche Mandatierung zum Zeitpunkt der Einbringung des Einspruchs und des Rekurses nicht rechtmässig, da Herr **** die Sicherungsgegnerin zu 2. nicht alleine verpflichten kann, jedenfalls besteht anlässlich der Einspruchs kein aufrechtes Mandatsverhältnis, weshalb sowohl anlässlich der Einspruchsverhandlung vom 13.07.2023 die Sicherungsgegnerin zu 2. als nicht anwesend zu werden war und zudem wie unter Spruch. 1. ausgeführt ihr Einspruch mangels rechtmässiger Vertretung zurückzuweisen war.

Zu Spruchpunkt 2.:

Nachdem der gegenständliche Amtsbefehl ohne vorherige Anhörung der Sicherungsgegner erlassen wurde, muss den Sicherungsgegnern mittels Einspruchs die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorbringen zu erstatten, das noch nicht Gegenstand des Verfahrens war. Die Einsprüche der Sicherungsgegner sind fristgerecht eingelangt, sodass darüber in einer mündlichen Tagsatzung zu verhandeln war (Art 290 EO).

Der Einspruch ersetzt dabei nur die vor Erlassung des Amtsbefehls unterbliebene Anhörung der Sicherungsgegner und kann sich daher etwa gegen die Zulässigkeit, gegen die Angemessenheit der verfügten Massnahmen, gegen die Annahme der Bescheinigung des Anspruchs oder der Gefahr richten.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung über den Einspruch haben die Sicherungsgegner, die vor Erlass des Amtsbefehls nicht gehört wurden Umstände glaubhaft zu machen (Art. 273 ZPO) und das Gericht hat dann Über die Statthaftigkeit und Angemessenheit der einstweiligen Verfügung mit Beschluss zu entscheiden (Art 290 Abs 2 lit c EO).

Der erlassene Amtsbefehl ist jedenfalls als statthaft und angemessen zu betrachten und zwar aus nachfolgenden Überlegungen:

Das Beweisverfahren hat keinerlei Hinweis dahingehend ergeben, dass die Sicherungswerberin nicht nach wie vor und auch im bescheinigten Ausmass Aktionärin in der Sicherungsgegnerin zu 2. ist. Gem Art. 12 der Statuten der **** ** AG vom 11.09.2017/03.04.2018 besteht der Verwaltungsrat aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Hierbei ernennt die Generalversammlung auch ein Mitglied für die gleiche Dauer zum Präsidenten.

Aktionäre und Aktionärsgruppen, die über mindestens 15 % des Aktienkapitals verfügen, haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Die im Aktienbuch zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft eingetragenen Gesellschafter haben ungeachtet ihres Aktienkapitals an der Gesellschaft Anspruch auf jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat solange ihre Gesellschafterstellung währt.

Der Einspruch der Sicherungsgegnerin zu 1. vermag an den Feststellungen und der rechtlichen Beurteilung, welche zum Erlass des Amtsbefehls (ON 4) führten nichts zu ändern. Es gilt nach wie vor als bescheinigt, dass die Sicherungswerberin deutlich über 15 % Aktionärin der Sicherungsgegnerin zu 2. ist und damit entsprechend den Statuten der Sicherungsgegnerin zu 2. einen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Sicherungsgegnerin zu 2. hat. Die Angemessenheit und Statthaftigkeit des erlassenen Amtsbefehls ergibt sich in weiterer Folge daraus, dass eben gerade nicht eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen hatte werden können, da die Gefahr bestanden hat, dass der einzige Verwaltungsrat Herr **** weiterhin Verpflichtungen zulasten der Sicherungsgegnerin zu 2. eingeht. Insbesondere in einem anhängigen Verfahren für die Sicherungsgegnerin zu 2. einen

Vergleich zu deren Lasten abschliesst. Um diese Situation umgehend zu beheben und den rechtmässigen Zustand – die Sicherungsgegnerin zu 2. benötigt zwei Verwaltungsräte und bei wesentlichen Beschlüssen Einstimmigkeit – war es daher notwendig und angemessen, Herrn ****als Verwaltungsrat und Vertreter der Sicherungswerberin einzusetzen.

Entgegen dem Vorbringen der Sicherungsgegnerin zu 1. liegt sehr wohl ein Anspruch der Sicherungswerberin vor, der im Übrigen auch gesichert werden kann. Dieser Anspruch basiert auf Art. 12 der Statuten der Sicherungsgegnerin zu 2.. Die Aktionärseigenschaft der Sicherungswerberin wurde von dieser sehr wohl ausreichend bescheinigt wie im Amtsbefehl auch dargelegt wurde. Die schlichte Mitteilung, dass nicht bekannt sei ob die Sicherungswerberin nach wie vor Aktionärin sei, reicht dabei nicht aus ihr Vorbringen zu erschüttern; zumal anlässlich der Einspruchsverhandlung die Sicherungsgegnerin zu 1. zugestand, dass ihr keine Informationen vorliegen würden, dass die Sicherungswerberin keine Aktionärin der Sicherungsgegnerin zu 2. mehr ist.

Die weiteren Einwendungen der Sicherungsgegnerin zu 1. konnten ebenso wenig die Angemessenheit des Amtsbefehls erschüttern. In weiten Teilen handelt es sich beim Vorbringen um ein solches dass für das Rechtfertigungsverfahren relevant ist oder als nova producta für die Entscheidung im Einspruchsverfahren nicht herangezogen werden kann.

In Summe war daher spruchgemäss zu entscheiden.“

5. Das *Fürstliche Obergericht* gab dem Rekurs der *Erstsicherungsgegnerin* (ON 31) *teilweise Folge*. Dem Rekurs der *Zweitsicherungsgegnerin* wurde keine Folge gegeben.

6. Zum Rekurs der *Erstsicherungsgegnerin* hat das *Fürstliche Obergericht* zusammenfassend erwogen:

6.1. Die zu einer einstweiligen Zustandsregelung gem Art 276 Abs 1 lit b EO angeordneten Sicherungsmittel, wie sie in Art 277 Abs 1 EO nicht abschliessend angeführt seien, müssten verhältnismässig sein und dürften über den Sicherungszweck nicht hinausgehen; von mehreren in Frage kommenden Sicherungsmitteln sei nur das anzuwenden, welches zur Erfüllung des Sicherungszwecks notwendig sei. Der zu Spruchpunkt 2. des Amtsbefehls angeordneten Massnahme bedürfe es zusätzlich zu dem in Spruchpunkt 1. angeordneten Regelungsmittel nicht. Mit der in Spruchpunkt 1. des Amtsbefehls getroffenen Anordnung, dass **** vorläufig für die Sicherungswerberin Einsitz im Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin nimmt, sei dem von der Sicherungswerberin verfolgten Sicherungszweck vollumfänglich Genüge getan.

6.2. Die Sicherungswerberin als Mehrheitsaktionärin mit einer Aktienbeteiligung von 84,9% sei im Verwaltungsrat der Zweitsicherungsgegnerin aktuell nicht durch einen von der hiefür gem Art 5 lit c der Statuten zuständigen Generalversammlung ernannten Verwaltungsrat vertreten, obwohl sie gem Art 12 Abs 2 der Statuten der Zweitsicherungsgegnerin einen Anspruch auf einen Sitz in deren Verwaltungsrat habe.

6.3. Die Gesellschafter der Erstsicherungsgegnerin, nämlich die Sicherungswerberin und die ****GmbH („deutsche Investoren“) auf der einen sowie die **** und die **** („chinesische Investoren“) auf der anderen Seite, seien heillos zerstritten und stünden sich seit geraumer Zeit in diversen Gerichtsverfahren im In- und Ausland gegenüber. Diese Streitigkeit auf Ebene der

Gesellschafter der Erstsicherungsgegnerin schlage auch auf die Ebene der Zweitsicherungsgegnerin durch, zumal die Sicherungswerberin und die Erstsicherungsgegnerin zusammen 99,99 des Aktienkapitals halten würden. Dadurch werde die Bestellung eines Verwaltungsrates für die Sicherungswerberin bei der Zweitsicherungsgegnerin verunmöglicht, zumal dafür gem Art 10 Abs 1 lit c der Statuten ein einstimmiger Generalversammlungsbeschluss erforderlich sei. Die erwähnte Streitigkeit verhindere schon die Abhaltung einer Generalversammlung der Zweitsicherungsgegnerin. Diese Umstände würden für sich alleine ausreichend gewichtige Umstände begründen, welche die von der Sicherungswerberin begehrte einstweilige Zustandsregelung für die Dauer des Rechtfertigungsverfahrens erfordern würden.

6.4. Zum Rekurs der Zweitsicherungsgegnerin erwog das Fürstliche Obergericht unter anderem, dass sich die Rechtsvertreter der Zweitsicherungsgegnerin nicht auf die von **** am 20.04.2023 erteilte Prozessvollmacht berufen könnten. Die alleinige Vertretungsbefugnis des **** für die Zweitsicherungsgegnerin im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung am 20.04.2023 stütze sich auf den im Verfahren 15 CG.2022.130 am 28.05.2022 erlassenen Amtsbefehl. Dieser sei allerdings mit Beschluss des Landgerichts vom 29.06.2022, in Rechtskraft erwachsen zufolge Bestätigung durch den Beschluss des OGH vom 07.07.2023 aufgehoben. Zum einen deshalb, weil die Erstsicherungsgegnerin als Sicherungswerberin im Verfahren 15 CG.2022.130 den Sicherungsantrag zurückgezogen habe, zum anderen deshalb, weil die Rechtfertigungsklage zurückgewiesen worden sei, dies im

Hinblick auf die Erklärung der Erstsicherungsgegnerin als dortiger Sicherungswerberin, sie verzichte unwiderruflich die Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens.

6.5. Sowohl der „unwiderrufliche Verzicht“ auf Einleitung des über die bereits eingebrachte Rechtfertigungsklage durchzuführenden Verfahrens, als auch die Zurückziehung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung seien analog dem Art 291 Abs 1 lit d EO (= § 399 Abs 1 Z 4 öEO) zu subsumieren (RIS-Justiz RS0103346 und RS 0005630). Die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach Art 291 Abs 1 lit d EO wirke *ex tunc* (Kodek in *Deixler/Hübner* IV § 399 EO Rz 40).

6.6. Die rechtskräftige Aufhebung des im Verfahren 15 CG.2022.130 am 28.05.2022 erlassenen Amtsbefehls zeitige daher *ex tunc* Wirkung. Damit sei **** im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung am 20.04.2023 nicht mehr vertretungsbefugtes Organ der Zweitsicherungsgegnerin gewesen.

6.7. Dem Rekurs der Zweitsicherungsgegnerin sei daher keine Folge zu geben.

7. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitig überreichte *Revisionsrekurs der Erstsicherungsgegnerin* aus den Revisionsrekursgründen der Nichtigkeit und unrichtigen rechtlichen Beurteilung, der beantragt, den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 53 insoweit er dem Rekurs der Erstsicherungsgegnerin nicht Folge gibt aufzuheben, und den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 22 sowie den Amtsbefehl ON 4 für nichtig zu erklären; den Beschluss des Fürstlichen Landgericht ON 22 dahin abzuändern, dass

dem Einspruch der Sicherungsgegnerin und Rekurswerberin gegen den Amtsbefehl ON 4 vollumfänglich Folge gegeben werde und der Amtsbefehl ersatzlos aufgehoben werde; in eventu wird begehrt, den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 22 aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen. Eventualiter wird weiters begehrt, den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 53 soweit dem Rekurs nicht Folge gegeben wurde, aufzuheben und die Rechtssache zur Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen; ein Kostenantrag wird gestellt.

7.1. Das Vorbringen im Revisionsrekurs wird nur insoweit dargestellt, als es aufgrund der Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs entscheidungsrelevant ist. Dies betrifft die Ausführungen zur Konformitätssperre des § 496 ZPO.

7.2. Der Revisionsrekurs führt zu seiner Zulässigkeit an, dass ein Fall des § 496 ZPO nicht vorliege: Es seien nur Konformitätsentscheidungen gemeint. Die angefochtene Entscheidung sei nicht vollständig bestätigt, sondern „ganz oder teilweise abgeändert“ worden. Entscheidend sei für die Konformitätssperre, dass die erstinstanzliche Entscheidung „vollumfänglich“ schlicht bestätigt oder wiederholt worden sei. Die Konformität sei allein nach dem Spruch der Entscheidungen zu beurteilen. Im vorliegenden Fall habe das Fürstliche Obergericht den angefochtenen Beschluss abgeändert.

8. Die *Sicherungsgeberin* hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* erstattet, mit der sie

beantragt, den Revisionsrekurs ON 54 zurückzuweisen, in eventu keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

8.1. Auch hier werden die Ausführungen der Rechtsmittelschrift nur insoweit dargestellt, als es aufgrund der Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs entscheidungsrelevant ist.

8.2. Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses führt die Sicherungswerberin zusammengefasst aus, dass gem § 496 Abs 1 ZPO Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz, durch welche der angefochtene erstrichterliche Beschluss bestätigt wurde, unzulässig und zurückzuweisen seien. Nur dann sei der zweitinstanzliche Beschluss, mit dem der Beschluss des Erstgerichts teilweise bestätigt wurde, zur Gänze anfechtbar, wenn der bestätigende und abändernde Teil der Rekursentscheidung in einem derart unlösbaren sachlichen Zusammenhang stehe, dass sie von vornherein nicht gesondert und deshalb nur einheitlich beurteilt werden könnten. Fehle dieser Zusammenhang und könnten die Ansprüche und Gegenstände, über die die Vorinstanzen entschieden haben, für sich ein eigenes rechtliches Schicksal haben, so sei der konforme Beschlussteil der Vorinstanzen der Anfechtbarkeit entzogen.

8.3. Das Obergericht habe dem Rekurs der Revisionsrekurswerberin in ON 53 teilweise Folge gegeben und habe unter Aufrechterhaltung aller übrigen Spruchpunkte den Spruchpunkt 2. aufgehoben, da die Revisionsrekursgegnerin bereits durch Spruchpunkt 1.

ausreichend gesichert sei. Die Spruchpunkte 1. und 3. bis 10. seien bestätigt worden.

8.4. Aus der Aufhebung des Spruchpunktes 2. könne die Revisionsrekurswerberin keine Zulässigkeit ihres Rechtsmittels ableiten. In Bezug auf Spruchpunkt 2. sei sie nicht beschwert. In ihrem Rechtsmittelantrag in ON 31 sei in diesem Umfang entsprochen worden.

9. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

9.1. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, bei Beurteilung der Konformitätssperre des § 496 Abs 1 ZPO insoweit zu differenzieren, als zwischen eingliedrigen und mehrgliedrigen Entscheidungen zu unterscheiden ist. Wird eine *eingliedrige Entscheidung* erster Instanz durch das Gericht zweiter Instanz nur zum Teil bestätigt, so greift der Rechtsmittelausschluss überhaupt nicht.

9.2. Das Erfordernis der Konformität für den Rechtsmittelausschluss ist in Bezug auf einzelne Punkte eines *mehrgliedrigen* oder *aus mehreren Punkten bestehenden Beschlusses*, über welche die Gerichte erster und zweiter Instanz konform entschieden haben, erfüllt, sofern die einzelnen Punkte deutlich voneinander unterschieden und einer abgesonderten Erledigung zugänglich sind (OGH 10 HG.2003.17; 02 C 156/83-21 ua). Da in diesen Fällen beide Entscheidungen selbständig nebeneinander bestehen können, muss auch die Prüfung der weiteren Anfechtbarkeit selbständig zu jedem der in Betracht kommenden Punkte erfolgen (LES 1986, 19).

9.3. In diesen Fällen wird die Bestätigung der Entscheidung auch über nur einen dieser vom Erstgericht entschiedenen Gegenstände in Ansehung dieses Teiles als voll bestätigend und damit als unanfechtbar betrachtet (OGH 02 C 156/83-21 LES 1986, 19).

9.4. Die ständige Rechtsprechung folgert daraus, dass der zweitinstanzliche Beschluss, mit dem der Beschluss des Erstgerichts teilweise bestätigt wird, nur dann zur Gänze anfechtbar ist, wenn der bestätigende und abändernde (aufgehobene) Teil der Rekursentscheidung in einem derart engen und unlösbaren sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie von vornherein nicht gesondert und deshalb nur einheitlich beurteilt werden können. Fehlt dagegen dieser Zusammenhang und können die Ansprüche und Gegenstände über die die Vorinstanzen entschieden haben, für sich ein eigenes rechtliches Schicksal haben, so ist der konforme Beschlussteil der Vorinstanzen der Anfechtbarkeit entzogen (OGH 02 CG.2005.204, LES 2008, 344; ua). Dies entspricht auch der Literatur (vgl. *Öhri* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 23.169).

9.5. Diese Grundsätze gelten aufgrund Art 51 EO nicht nur im Zivilprozess, sondern auch im Exekutionsverfahren einschliesslich des Sicherungsverfahrens (OGH 2R EX.2011.4509 GE 2013, 50; 02 C 156/83-21 LES 1986, 19).

9.6. Im gegenständlichen Fall liegt nun der von der Rechtsprechung für eine Anfechtbarkeit geforderte unlösbare Zusammenhang zwischen dem bestätigten und dem aufgehobenen Teil der erstgerichtlichen Entscheidung gerade nicht vor: Das Erstgericht hat den Amtsbefehl

antragsgemäss erlassen, das Rekursgericht hat Punkt 2. des Amtsbefehls über Rekurs der Revisionsrekurswerberin deshalb aufgehoben, weil es der darin angeordneten Massnahme zusätzlich zu dem in Spruchpunkt 1. angeordneten Regelungsmittel nicht bedarf (vgl OG 23). Dem von der Sicherungswerberin verfolgten Sicherungszweck sei mit Spruchpunkt 1. des Amtsbefehls vollumfänglich Genüge getan.

9.7. Pkt 2. des Amtsbefehls wurde daher nur deshalb aufgehoben, weil sein Inhalt im Anordnungsgehalt des Spruchpunktes 1. bereits enthalten war. Dieser Meinung schliesst sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof an, zumal Spruchpunkt 1. des Amtsbefehls (**** *ist* Verwaltungsrat) das richterlich angeordnete Ergebnis, während Pkt 2. lediglich ein Schritt zur Erreichung dieses Ergebnisses (Zustimmung zur Ernennung) darstellt, der daher nicht eigens angeordnet werden muss. Es ist damit von einer vollbestätigenden Entscheidung auszugehen, weil die Aufhebung des Spruchpunkts 2. nichts ändert, sondern Pkt 1. (und die übrigen Spruchpunkte) des Amtsbefehls unverändert und ohne Änderung ihres Anordnungsgehalts bestehen lässt.

9.8. Knüpft man an die oben dargestellten Rechtssätze an, so liegt zwischen dem aufgehobenen Teil des Amtsbefehls (Spruchpunkt 2.) und den übrigen Teilen des Amtsbefehls auch kein „derart enger, unlösbarer Zusammenhang (vor), dass sie voneinander nicht abgesondert werden könnten und deshalb die Zulässigkeit ihrer Anfechtung nur einheitlich zu beurteilen sei“ (siehe auch öOGH 3 Ob 7/12v; RIS-Justiz RS0044257 [T 61];

RS0044191). Vielmehr ist ein solcher Zusammenhang schon deshalb zu verneinen, weil der Inhalt des Spruchpunktes 2. (Aufhebungsgegenstand) bereits vollumfänglich im Spruchpunkt zu 1. enthalten ist und damit auch im Fall der Aufhebung von Spruchpunkt 2. die übrigen Teile des Amtsbefehls selbständig bestehen bleiben können und daher die Konformitätssperre des § 496 ZPO begründen.

9.9. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Revisionsrekurswerberin selbst in ihrem Rekurs an das Fürstliche Obergericht ausgeführt hat, dass Spruchpunkt 2. unter dem Aspekt des Rechtsschutzinteresses nicht erforderlich sei, weil die zu Spruchpunkt 2. kumulativ zu Spruchpunkt 1. angeordnete Massnahme gem Art 276 Abs 1 lit b EO unstatthaft sei, zumal der vermeintlich zu sichernde Anspruch durch letztere Massnahme bereits ausreichend gesichert sei (vgl OG 21). Es ist daher zutreffend, worauf auch die Revisionsrekursbeantwortung hinweist, dass allein der Umstand, dass über Antrag der Revisionsrekurswerberin ein selbständiger Teil des Amtsbefehls des Erstgerichtes aufgehoben wurde, ihr Rechtsschutzinteresse an der Bekämpfung dieses – ohnehin konformen - Beschlusses nicht erkennen lässt.

9.11. Es war daher der Revisionsrekurs der Sicherungsgegnerin zu 1. als unzulässig zurückzuweisen.

10. Zurückzuweisen war auch der Schriftsatz der Sicherungsgegnerin zu 1. („Notwendige Klarstellung zur Vertretungssituation“) vom 05.04.2024. Abgesehen vom Rechtsmittelschriftsatz sind weitere Schriftsätze im

Rechtsmittelverfahren nicht vorgesehen und daher unzulässig.

11. Einstweilige Verfügungen werden stets auf Kosten des Sicherungswerbers erlassen und durchgeführt (Art 286 EO). Eine Anspruchsberechtigung der gefährdeten Partei besteht aber nach der Rechtsprechung dann, wenn etwa für die durch eine unzulässige Verfahrenshandlung bzw ein unzulässiges Rechtsmittel Kosten entstanden sind (*König/Weber*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁶ [2022] Rz 6.117). Weist die gefährdete Partei – wie hier – erfolgreich auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels des Verfügungsgegners hin, so sind ihr die Kosten der aufgrund einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erstatteten Revisionsrekursbeantwortung bereits im Provisorialverfahren zuzusprechen (öOGH 5 Ob 50/12g; 5 Ob 2008/96x; 1 Ob 33/01m ua; *Obermaier*, Kostenhandbuch² Rz 511) und unterliegen damit nicht dem Kostenvorbehalt.

Die gefährdete Partei hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses hingewiesen. Es waren ihr daher die tarifgemäss verzeichneten Kosten der Revisionsrekursbeantwortung zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO; Art 51, 286 EO).

Zu korrigieren war das Kostenverzeichnis der Sicherungswerberin lediglich dahingehend, dass ein Streitgenossenzuschlag nicht zusteht, zumal ein Revisionsrekurs nur von der Sicherungsgegnerin zu 1. erhoben wurde und ihr im Revisionsrekursverfahren daher nur ein Gegner gegenüberstand. Es reduziert sich daher der

angesprochene Kostenbetrag um CHF 166.30 zuzüglich
7,7% MwSt auf CHF 1'791.26.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 05. Juli 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§ 496 ZPO; Art 51, Art 276 Abs 1 lit b EO: Keine Diformität der Amtsbefehle bei Aufhebung eines Spruchpunktes, dessen Anordnungsgehalt bereits in einem anderen enthalten ist.

§§ 41, 52 ZPO; Art 51, 286 EO: Kostenersatzanspruch des Sicherungswerbers, wenn durch unzulässiges Rechtsmittel Kosten entstanden sind und der Sicherungswerber auf die Unzulässigkeit hinweist.